



## Sonderinformation | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

Das deutsche Vertragsrecht enthält bislang keine gesonderten Vorschriften für Verbraucherverträge über digitale Produkte. Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verbraucherschutzniveaus wurde die Richtlinie 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Richtlinie über digitale Inhalte) erlassen. Die Richtlinie ist vollharmonisierend. Das bedeutet, dass EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich weder strengere noch weniger strenge Vorschriften aufrechterhalten oder einführen dürfen. Die Richtlinie gibt vor, dass die Regelungen bis zum 01. Juli.2021 in nationales Recht umzusetzen und auf Verträge, die **ab dem 01. Januar 2022** geschlossen werden, anzuwenden ist.

### 1. Warum bestand Änderungsbedarf?

Die Nutzung digitaler Inhalte und Dienstleistungen nimmt nicht zuletzt angesichts der Corona-Pandemie immer stärker zu. Das deutsche Vertragsrecht - wie auch das anderer EU-Staaten - enthielt bislang jedoch keine entsprechenden speziellen Verbraucherschutzvorschriften. Durch den Erlass der neuen Regelungen soll ein EU-weites einheitliches hohes Verbraucherschutzniveau erreicht werden.

### 2. In welchen Bereichen finden die neuen Regelungen Anwendung?

Im Wesentlichen wird mit der Richtlinie die Pflicht des Unternehmers zur mangelfreien Leistung im Rahmen des Anbietens digitaler Inhalte und Dienstleistungen - zusammengefasst als digitale Produkte - geregelt. Digitale Inhalte werden definiert, als Daten die in digitaler Form erstellt oder bereitgestellt werden. Entscheidend für die Anwendung der neuen Vorschriften ist die digitale Form der Unternehmerleistung. Auf den Inhalt und die Verkörperung der Daten kommt es nicht an. Die Neuregelungen finden insbesondere Anwendung bei Verträgen über Datenbanken, Cloud-Services, Streamingdiensten, Plattformangeboten, Social Media, Webanwendungen, Mediendownloads, digitalen Fernsehdiensten, E-Mail- oder Messenger-Diensten aber auch körperlichen Datenträgern, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen wie DVDs, CDs, USB-Sticks und Speicherkarten.

Die neuen Vorschriften gelten auch für sogenannte Paketverträge, die neben der Bereitstellung von digitalen Produkten weitere Vertragsinhalte, etwa die Erbringung nichtdigitaler Dienstleistungen, zum Gegenstand haben. Beispielsweise könnte ein digitales Produkt, wie etwa ein Streamingdienst,



gemeinsam mit einem physischen Produkt veräußert werden, welches zur Wiedergabe des digitalen Produkts dient (z. B. Smart-TV). In der Regel gelten die neuen Vorschriften dann jedoch nur für den digitalen Teil des Vertrags.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich hierbei mit dem ebenfalls neuen Gesetz „zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ ergeben, welches auf Grundlage der europäischen Warenkauf-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) eingeführt wurde. Entscheidend für die Abgrenzung soll der Vertragsinhalt sein, also ob im Vertrag die Bereitstellung des in der Ware integrierten oder damit verbundenen digitalen Inhalts ausdrücklich vorgesehen ist oder bei Waren dieser Art vom Verbraucher vernünftigerweise erwartet werden kann.

Über die Neuerungen des Gesetzes „zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ haben wir bereits unter [folgendem Link](#) gesondert informiert.

### 3. Welche Pflichten haben Unternehmer und welche Rechte erhalten Verbraucher?

Den Unternehmer trifft eine **Aktualisierungspflicht** des digitalen Produkts, also funktionserhaltende Updates und **Sicherheitsupdates**. Der Unternehmer muss die Aktualisierung erstellen, darüber informieren und sie bereithalten. Für Aufregung sorgte die zeitliche Ausdehnung dieser Aktualisierungspflicht auch im Falle der nur einmaligen Bereitstellung von digitalen Inhalten. Den Unternehmer trifft hierbei die Pflicht, die Aktualisierung für den Zeitraum zur Verfügung zu stellen, „den der Verbraucher aufgrund der Art des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages erwarten kann“. Eine derart offene Formulierung ist aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest bedenklich. Es ist insoweit abzuwarten, welchen Zeitrahmen die Rechtsprechung in der Praxis hierzu weiter spezifiziert. Weiter ergeben sich für den Unternehmer eine Vielzahl von Folgeprobleme im Bereich der IT-Sicherheit. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass sein Produkt den aktuellen sicherheitsrechtlichen Anforderungen genügt. Im Falle der Einbindung von Subunternehmern ist derzeit noch offen inwieweit die Verpflichtungen des Produkthanbieters tatsächlich reichen und welche präventiven Maßnahmen er im Falle von Sicherheitslücken beim Subunternehmer zu treffen hat, um sich weitreichend von einer Haftung freizeichnen zu können.

Die neuen verbraucherschützenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Verbraucher sich zu einer Gegenleistung verpflichtet, die nicht in der Zahlung von Geld, sondern in der Bereitstellung von persönlichen Daten ("**Zahlen mit Daten**") besteht. Hierbei ist ein aktives zur Verfügung stellen der Daten durch den Verbraucher nicht erforderlich. Es reicht, dass der Verbraucher die Datenerhebung – auch nach Vertragsschluss – zulässt. Es handelt sich jedoch mehr um eine redaktionelle Anpassung. Das Bereitstellen personenbezogener Daten als eine Art „Gegenleistung“ war nach der Rechtsprechung auch bisher vom Anwendungsbereich der verbraucherschützenden Vorschriften erfasst.



Eine Mangelfreiheit des digitalen Produkts ist künftig nur dann gegeben, wenn der digitale Inhalt subjektiven **und gewissen objektiven Anforderungen** entspricht.

Insoweit wird aber durch eine explizite Vereinbarung mit dem Nutzer außerhalb des AGB-Rechts von den geforderten objektiven Anforderungen abgewichen werden können. Hierdurch ließen sich die Haftungsrisiken des Unternehmers voraussichtlich minimieren.

Der Entwurf sieht weiter ein eigenes Gewährleistungsregime vor, wobei mit der Beendigung des Vertrages eine neue **Vertragslösmöglichkeit** geschaffen wurde. Neben einem Nacherfüllungsanspruch und einem Minderungsrecht ist für den Verbraucher eine Lösung vom Vertrag möglich, wenn der Verbraucher den Unternehmer erfolglos zur Bereitstellung des Produkts aufgefordert hat.

Weitere wesentliche Neuerungen bringen eine eigenständige **Verjährungsregelung**. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle einer dauerhaften Bereitstellung erst mit Ende des Bereitstellungszeitraums. Dies kann bei langanhaltenden Bereitstellungszeiträumen zu einer nahezu unbefristeten Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden führen. Hinsichtlich des Nachweises eines Mangels am Produkt ist eine Beweislastumkehr von einem Jahr zu Lasten des Unternehmers vorgesehen, welche ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Produkts gilt. Der Unternehmer muss die Mangelfreiheit in diesem Zeitraum nachweisen und nicht etwa der Kunde die Mangelhaftigkeit.

#### 4. Zusammenfassung

Die Änderungen sind im Hinblick auf den allgemeinen Trend hin zu noch mehr Digitalisierung sicherlich zu begrüßen, schließen sie seit langem bestehende Regelungslücken in einem immer wichtiger werdenden Leistungssektor. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die noch bestehenden Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierungspflicht, reagiert.

Unternehmer sollten sich mit den Neuregelungen in jedem Fall aktiv auseinandersetzen. Insbesondere müssten auch interne informationstechnologische Prozesse auf etwaige Sicherheitslücken überprüft werden. Weiter ließe sich durch eine durchdachte Vertragsgestaltung Haftungsrisiken des Unternehmers deutlich reduzieren.



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hier zur Verfügung. Nachfolgende Ansprechpartner haben sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.

**Ihr Ansprechpartner:**



**Julian N. Modi**

Rechtsanwalt

[julian.modi@sonntag-partner.de](mailto:julian.modi@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Robin Fiedler**

Rechtsanwalt

[robin.fiedler@sonntag-partner.de](mailto:robin.fiedler@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0

**Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>